



Amtsblatt

für die Sennegeemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

07.06.2019

Nr. 26 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Planverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o. g. Planverfahren wird folgender Beschluss gefasst:

- a) Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“ wird beschlossen und die zugehörige Begründung wird als Entwurfsbegründung anerkannt.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die 4. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich der Satzung. Dazu zählen ganz oder teilweise die Flurstücke Nr. 380, 391, 392, 604, 606, 607, 784, 895, 905, 909, 910, 1002, 1003, 1096, 1108, 1109, 1159, 1161, 1162, 1174, 1175, Flur 12, Gemarkung Hövelhof sowie ganz oder teilweise die Flurstücke Nr. 197, 308, 309, Flur 9, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung verbindlich dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Begrenzung der maximal zulässigen Wohneinheiten je Gebäude innerhalb des gesamten Geltungsbereiches.

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“ wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist: vom 17.06. – 17.07.2019 während der Dienststunden
Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 2.OG - Bauamt, Aushangbereich vor Zimmer 48
Auskünfte: Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145
Bauamt, Zimmer 41, Frau Rüter, Tel. 05257/5009-148

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.hoewelhof.de im Bereich „**Bauen und Wohnen**“ unter der Rubrik „**Bauleit- und Stadtplanung**“ einsehbar.

Mit der Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung werden keine Vorhaben begründet, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, am 14.02.2019 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Entwurf zur 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“ wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

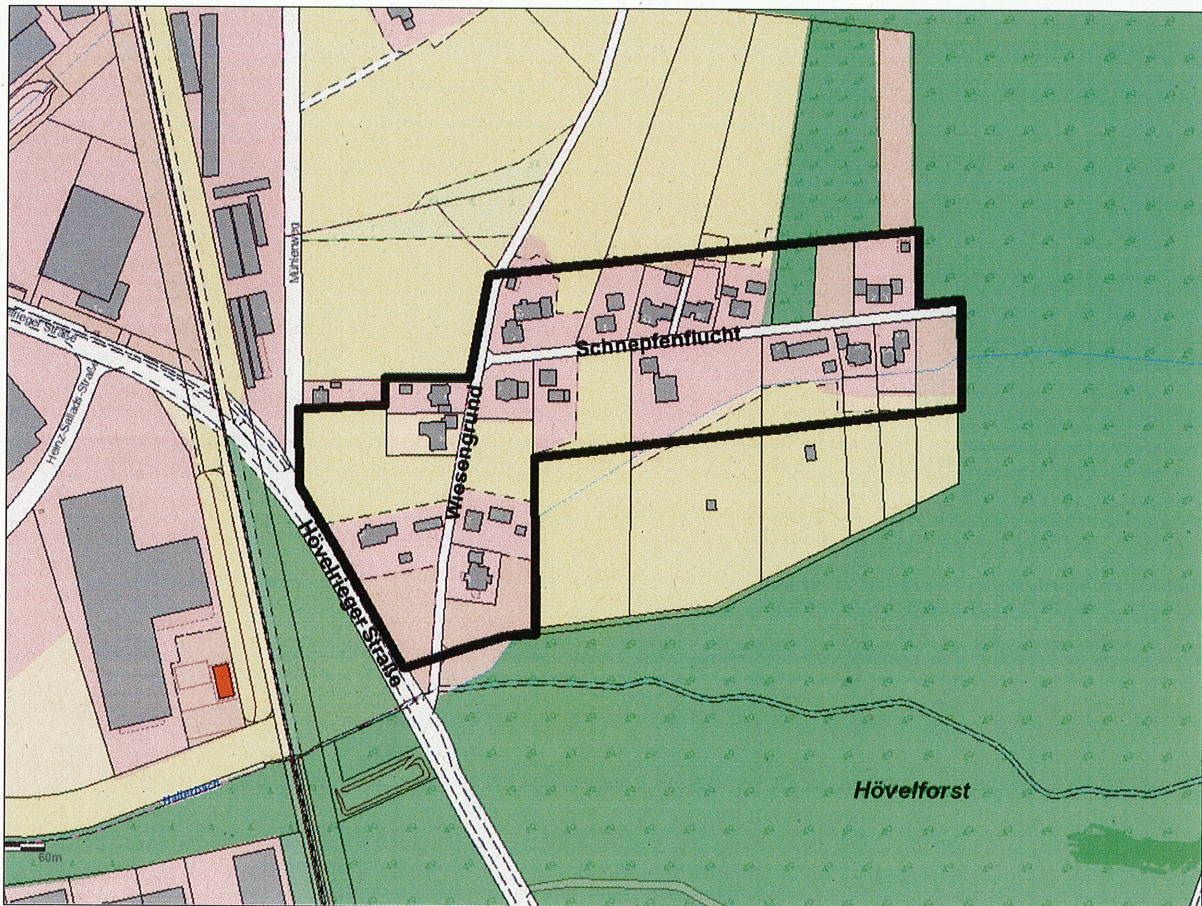
Hövelhof, den 07.06.2019

Der Bürgermeister


Berens

Anlage

zur 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schnepfenflucht/Wiesengrund“

**Übersichtsplan**

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.